

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Institutionalisierte Abhängigkeit statt Integration: Warum hält der Senat Boverschulte immer mehr Volljährige im System der Jugendhilfe und wer zahlt die Rechnung?

Die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII dient in erster Linie dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Sie soll insbesondere Minderjährige in schwierigen Lebenslagen unterstützen und sie auf ein eigenständiges Leben vorbereiten. In den vergangenen Jahren ist jedoch sowohl bundesweit als auch im Land Bremen zu beobachten, dass ein wachsender Teil der Leistungen im System der Jugendhilfe auch auf junge Volljährige entfällt.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf jungen Menschen, die ursprünglich als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) nach Deutschland eingereist sind. Als „umA“ gelten ausländische Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne sorgeberechtigte Begleitung nach Deutschland eingereist sind und deswegen vom Jugendamt in Obhut genommen werden. In der Praxis wird der Begriff „umA“ jedoch häufig auch für Personen verwendet, die zwar als Minderjährige eingereist sind, inzwischen aber volljährig sind und weiterhin Leistungen der Jugendhilfe nach §41 SGB VIII erhalten.

Vorliegende Berichte und Lagebilder zeigen, dass der Anteil Volljähriger im Jugendhilfesystem erheblich ist. Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII sind dabei eigentlich rechtlich als Einzelfallentscheidungen ausgestaltet und sollen nur gewährt werden, wenn sie für die Persönlichkeitsentwicklung und eine eigenverantwortliche Lebensführung erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Jugendhilfe in der Praxis über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu einer dauerhaften Versorgungsstruktur für erwachsene Migranten geworden ist.

Gleichzeitig steht das Jugendhilfesystem zunehmend unter finanziellem Druck. Stationäre Hilfeformen verursachen erhebliche Kosten, während unklar bleibt, in welchem Umfang ein früherer Übergang in eigenständiges Wohnen oder ambulante Unterstützungsformen möglich wäre. Zugleich stellt sich die Frage, ob bei der Bewilligung und Dauer von Hilfen für junge Volljährige eine vergleichbare Entscheidungspraxis für verschiedene Gruppen junger Menschen besteht. Gerade im Vergleich zwischen ehemaligen umA und anderen sogenannten Care-Leavern (also jungen Menschen, die aus der Jugendhilfe in ein eigenständiges Leben wechseln) ist zu klären, ob Unterschiede in der Bewilligungspraxis, der Hilfeform oder Hilfedauer bestehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie stellt sich die Bestands- und Altersstruktur in der Jugendhilfe dar?
 - a. Wie viele Personen befanden sich zum 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024 und 31.12.2025 in Leistungen nach SGB VIII (bitte getrennt ausweisen für Bremen und Bremerhaven sowie getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige Jugendliche/junge Volljährige)?
 - b. Wie verteilen sich diese Bestände je Stichtag auf die Altersgruppen unter 18, 18–20 und 21–27 Jahre?
 - c. Wie hoch ist je Stichtag der Anteil der Volljährigen (18+) und der Anteil der über 21-Jährigen innerhalb der jeweiligen Gruppe?
 - d. Wie bewertet der Senat die Entwicklung dieser Altersstruktur im Zeitverlauf?
 - e. Welche Ursachen sieht der Senat für den Anstieg bzw. den Anteil Volljähriger?

2. Wie häufig kommt es zum Übergang in Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII?
 - a. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021–2025 volljährig, während sie Leistungen nach SGB VIII erhielten (bitte getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige)?
 - b. Wie viele davon erhielten im Anschluss Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (bitte je Jahr)?
 - c. Soweit statistisch oder im Fachverfahren auswertbar: In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2021 bis 2025 die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nach Antragstellung, Hilfeplanung oder fachlicher Prüfung nicht bewilligt? Bitte jahresweise, getrennt nach Bremen und Bremerhaven sowie nach ehemals umA und sonstigen jungen Menschen ausweisen und die jeweils dokumentierten Hauptgründe der Nichtbewilligung benennen.
 - d. Wie lange dauern Hilfen nach § 41 SGB VIII in Bremen durchschnittlich, getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige?

3. Wie verteilen sich junge Volljährige auf ambulante und stationäre Hilfeformen und wie wird umgesteuert (als umsteuerungsfähig im Sinne dieser Anfrage gelten Fälle, in denen nach fachlicher Einschätzung kein fortbestehender stationärer pädagogischer Bedarf besteht, aber ein Wechsel in eigenständigeres Wohnen mit ambulanter Unterstützung noch nicht erfolgt ist)?

- a. Wie verteilen sich junge Volljährige (18–20 sowie 21–27) in den Jahren 2021–2025 auf ambulante und stationäre Hilfeformen (bitte getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige)?
 - b. Wie viele junge Volljährige befinden sich jeweils in stationären Settings und wie viele in eigenem Wohnraum mit ambulanter Betreuung (bitte je Jahr bzw. Stichtag)?
 - c. Bei abweichender Definition des Begriffes „umsteuerungsfähig“ durch den Senat: wie definiert der Senat den Begriff?
 - d. Wie viele stationäre Fälle junger Volljähriger gelten als „umsteuerungsfähig“ in ambulante Hilfeformen ? (im Falle von abweichenden Definitionen des Begriffes „umsteuerungsfähig“ bitte jeweils für Definition dieser Anfrage und Definition nach Senatsverständnis getrennt angeben)
 - e. In wie vielen Fällen scheiterte oder verzögerte sich eine Umsteuerung wesentlich wegen fehlenden geeigneten Wohnraums (bitte je Jahr)?
4. Welche Gründe werden für den Verbleib über 18 dokumentiert, insbesondere im Zusammenhang mit Wohnraum?
- a. Welche Hauptgründe werden in Bremen in Hilfeplänen bzw. Fallsteuerung für die Fortsetzung von Leistungen nach Volljährigkeit am häufigsten dokumentiert (bitte für 2023, 2024 und 2025 nach Kategorien und Häufigkeiten)?
 - b. Wie häufig wird fehlender geeigneter Wohnraum als Haupt- oder Mitgrund genannt (bitte für 2023, 2024 und 2025)?
 - c. In wie vielen Fällen wurde 2023 und 2025 dokumentiert, dass kein pädagogischer Bedarf mehr besteht, Leistungen aber zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit fortgeführt wurden?
 - d. Wie stellt der Senat sicher, dass § 41 SGB VIII bedarfsbezogen (Verselbständigung) und nicht pauschal angewendet wird?
5. Wie haben sich die Ausgaben entwickelt und wie groß ist der Kostenanteil der Volljährigen (18+)?
- a. Wie hoch waren die Bruttoausgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2021–2025 (bitte getrennt nach unter 18 und 18+ sowie getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige)?
 - b. Wie hoch war in diesen Jahren jeweils der Kostenanteil der Volljährigen (18+) an den Gesamtausgaben der jeweiligen Gruppe?

- c. Wie hoch waren 2021–2025 die durchschnittlichen Kosten je Fall und Jahr, getrennt nach ambulant/stationär und getrennt nach Altersgruppen (unter 18 / 18–20 / 21–27) sowie getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige?
 - d. Welche zentralen Kostentreiber identifiziert der Senat im Bereich 18+ und welche Maßnahmen wurden seit 2023 ergriffen, um diese zu begrenzen?
6. Welche Kostenunterschiede bestehen zwischen stationären und ambulanten Hilfen und welches Einsparpotenzial sieht der Senat?
- a. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten eines stationären Platzes für junge Volljährige in Bremen (bitte 2023, 2024 und 2025; getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige, soweit möglich)?
 - b. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten ambulanter Betreuung im eigenen Wohnraum für junge Volljährige (bitte 2023, 2024 und 2025 getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige, soweit möglich)?
 - c. Welches rechnerische Einsparpotenzial sieht der Senat, unter Zugrundelegung der vom Senat verwendeten Annahmen zu Fallzahlen, Hilfeform und Durchschnittskosten wenn die als umsteuerungsfähig eingeschätzten stationären Fälle junger Volljähriger tatsächlich in ambulante Hilfeformen überführt würden (bitte Annahmen offenlegen, bei abweichender Definition des Begriffes „umsteuerungsfähig“ bitte für beide Definitionen angeben)?
 - d. Welche konkreten Zielwerte, Kennzahlen oder Steuerungsvorgaben (z. B. Umsteuerungsquote, Reduktion stationärer Plätze 18+) verfolgt der Senat für 2025/2026?
7. Wie unterscheiden sich ehemals umA und sonstige Care-Leaver (junge Volljährige, die zuvor Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben) bei § 41 SGB VIII, Hilfeformen und Kosten?
- a. Wie unterscheiden sich bei jungen Volljährigen in Bremen (2021–2025) die Bewilligungsquoten, Ablehnungsquoten und durchschnittlichen Hilfedauern nach § 41 SGB VIII zwischen ehemals umA und sonstigen Care-Leavern?
 - b. Wie unterscheiden sich die Anteile stationärer Unterbringung nach Volljährigkeit zwischen ehemals umA und sonstigen Care-Leavern?
 - c. Wie unterscheiden sich die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Jahr nach Volljährigkeit zwischen ehemals umA und sonstigen Care-Leavern?
 - d. Welche Regelungen/Handlungsleitlinien nutzt Bremen, um eine vergleichbare und nachvollziehbare Entscheidungspraxis in beiden Gruppen sicherzustellen?

8. Wie verlaufen Beendigungen und Übergänge aus der Jugendhilfe und wie häufig kommt es zu Rückkehr in das System?
 - a. Wie viele junge Volljährige beendeten 2021–2025 ihre Hilfe jeweils vor Vollendung des 21. Lebensjahres, mit 21 Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres (bitte getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige)?
 - b. In welche Anschlusskonstellationen wechselten diese Personen (eigener Wohnraum ohne Jugendhilfe, SGB II, SGB XII, Ausbildung/Arbeit, Sonstige; bitte aggregiert und soweit statistisch oder durch Fachcontrolling erfasst, wenn nicht erfasst, dann bitte ersatzweise vorhandene aggregierte Erkenntnisse oder Sonderauswertungen mitteilen)?
 - c. Wie viele Fälle wurden nach Beendigung einer Hilfe innerhalb von 12 Monaten erneut im SGB VIII leistungsberechtigt bzw. wieder aufgenommen (Rückkehrquote), getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige und soweit statistisch oder durch Fachcontrolling erfasst (wenn nicht erfasst, dann bitte ersatzweise vorhandene aggregierte Erkenntnisse oder Sonderauswertungen mitteilen)?
 - d. Welche Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wird in Bremen/Bremerhaven erbracht und in welchem Umfang (2023, 2024 und 2025; getrennt nach Gruppen)?
9. Welche Rolle spielen Wohnangebote, Wartezeiten und Kooperationen beim Übergang in eigenständiges Wohnen?
 - a. Welche Wohn- und Übergangsangebote stehen jungen Volljährigen in Bremen/Bremerhaven zur Verfügung (z. B. betreutes Jugendwohnen nach §34 SGB VIII, betreutes Einzelwohnen, Übergangs- oder Verselbstständigingswohnen; bitte Kapazitäten und Auslastung 2023, 2024 und 2025)?
 - b. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit auf geeigneten Wohnraum für junge Volljährige, die aus stationären Hilfen in eigenständiges Wohnen wechseln sollen (bitte 2023, 2024 und 2025)?
 - c. Wie viele Fälle verblieben 2023, 2024 und 2025 länger als sechs Monate in stationären Hilfen, obwohl sie fachlich als umsteuerungsfähig bewertet wurden, und was waren die Hauptgründe (insb. Wohnraum)?
 - d. Welche Kooperationen/Programme bestehen mit Wohnungswirtschaft, Sozialressort und kommunalen Trägern, um Übergänge aus der Jugendhilfe zu beschleunigen, und welche messbaren Ergebnisse liegen vor?
10. Welche Rolle spielen Altersfeststellungen in Bezug auf Fallzahlen und Kosten?
 - a. Wie viele Altersfeststellungsverfahren wurden in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2021–2025 durchgeführt (bitte je Jahr)?

- b. In wie vielen Fällen wurde nach zunächst erfolgter vorläufiger Inobhutnahme bzw. jugendhilferechtlicher Zuordnung im weiteren Verfahren Volljährigkeit festgestellt? Welche aggregierten Kostenfolgen (Leistungs- und Unterbringungskosten) entstanden dadurch nach Kenntnis des Senats (bitte je Jahr, soweit darstellbar)?
- c. Welche Maßnahmen wurden seit 2023 ergriffen, um Fehlzuordnungen bei der Altersfeststellung zu reduzieren?

Hetav Tek, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU